

03/2018

So können Eltern im Zusammenhang mit der Ausbildung ihrer Kinder Steuern sparen

I. Ausgangslage

Kinder kosten eine Menge Geld. Dieser Gedanke kommt einem vielleicht nicht als erstes in den Sinn, wenn man an den Nachwuchs denkt, aber spätestens beim Einkaufen wird klar, für was alles Geld ausgegeben werden muss, damit es dem Sprössling gut geht.

Richtig teuer wird es, wenn das Kind sich in der Ausbildung befindet oder Unterhalt gezahlt wird. Eltern werden dabei vom Fiskus dadurch finanziell unterstützt, dass sie durch Berücksichtigung von bestimmten Ausgaben in der Einkommensteuererklärung Steuern sparen können.

Wir haben im Folgenden einige oft vergessene Möglichkeiten hierzu näher erläutert.

II. Schulgeld

Eltern, die Ihre Kinder auf Privatschulen schicken, können ihre Steuerlast senken. Die Ausgaben für die Ausbildung sind zum Teil abzugsfähig. Besucht ein Kind eine

private Bildungseinrichtung, können Eltern 30 % des Schulgeldes als Sonderausgaben steuerlich geltend machen, maximal jedoch €5.000,00. Dies gilt auch für deutsche Schulen in Drittstaaten. Bedingung ist jedoch, dass die Schulausbildung zu einem gleichwertig anerkannten Abschluss führt. Nicht abziehbar sind allerdings die Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung der Kinder sowie Aufwendungen für Schulbücher und andere Lernmittel.

Die Kosten für jede weitere Ausbildung nach der ersten abgeschlossenen Ausbildung werden wie Fort- oder Weiterbildungskosten behandelt und können daher als Werbungskosten in der Steuererklärung des Kindes abgesetzt werden.

III. Ausbildungsfreibetrag

Gemäß § 33a II EStG erhalten Eltern einen Ausbildungsfreibetrag für ein volljähriges Kind in Höhe von €924,00, wenn das Kind sich noch in der Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages ist, dass die Eltern Anspruch

auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben und das Kind außerhalb des elterlichen Haushalts lebt. Die eigenen Einkünfte des volljährigen Kindes sind seit 2012 für die Gewährung des Ausbildungsfreibetrages nicht mehr relevant.

IV. Nießbrauch statt Unterhalt

Eltern können darüber hinaus Steuern sparen, wenn sie ihrem Kind statt Barunterhalt den Nießbrauch (auch zeitlich befristet) an einem vermieteten Grundstück einräumen.

Das Kind erhält dann für die Dauer des Studiums eigene Mieteinnahmen statt Unterhalt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat diese Gestaltung mit Urteil vom 13.12.2016 (11 K 2951/15) gebilligt.

Für die Übertragung des Nutzungsrechts genügt ein einfacher (schuldrechtlicher) Vertrag. In dem bestehenden Mietvertrag ist das Kind als neuer Vermieter auszuweisen; dazu braucht es die Zustimmung des Mieters. Diese entfällt, wenn die Familie den „Zuwendungsnießbrauch“ wählt. Der ist allerdings notariell zu beurkunden und im Grundbuch einzutragen. In beiden Fällen übernehmen die Kinder im Gegenzug die üblichen Kosten der Immobilie.

Sind die Mieteinnahmen höher als die Kosten besteht der Steuervorteil darin, dass der persönliche Steuersatz des Kindes meist geringer ist, so dass für die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei ihm weniger Steuern anfallen als wenn die

Mieteinnahmen aus der Immobilie weiter den Eltern zugerechnet würden.

V. Unser Tipp

Sollten sich Ihre Kinder in der Ausbildung befinden, nutzen Sie die zahlreichen Möglichkeiten, Steuern zu sparen.

Als Eigentümer von vermieteten Immobilien lohnt es sich z. B., über die Einräumung eines Nießbrauchs zur Steuerersparnis nachzudenken. Besucht Ihr Kind eine Privatschule, wirkt sich die Berücksichtigung des Schulgeldes steuermindernd aus. Im Falle einer auswärtigen Unterbringung Ihres Sprösslings ist es wichtig, an den Ansatz des Ausbildungsfreibetrags zu denken.

Wie immer sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu überprüfen und zu beurteilen. Gerne stehen wir Ihnen hierbei unterstützend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.